



XXII. GP.-NR

863 /AB

2003 -11- 27

zu 860 /J

GZ: 30.141/320-II/3/03

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 WIEN

DR. ERNST STRASSER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ernst.strasser@bmi.gv.at

Wien, am 27. November 2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé und Kollegen haben am 29.9.2003 unter der Nummer 860/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Artikel ‚Die Presse‘ vom 20.08.2003“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ja, ich habe den erwähnten Artikel gelesen.

Die darin zitierten Aussagen hinsichtlich Schwarzafrikaner und Chinesen wurden in einem aus Anlass dieser Anfrage eingeholten Bericht der Bundespolizeidirektion Wien größtenteils bestätigt. Allerdings wurden gegen chinesische Staatsangehörige nicht wie angegeben 18, sondern 73 Aufenthaltsverbote verhängt und nicht 2, sondern 18 chinesische Staatsangehörige abgeschoben.

Da die aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von fremdenpolizeilichen Zwangsmaßnahmen bei bestimmten Nationalitäten nahezu in allen EU-Staaten gleichermaßen bestehen, wurde die Zusammenarbeit in diesem Rahmen intensiviert. So wurden der Europäischen Kommission Verhandlungsmandate für den Abschluss von EU-Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen, beispielsweise mit China, Algerien, Marokko und Pakistan, erteilt. Erfolgreich abgeschlossen wurden die Verhandlungen bereits mit Hongkong und Macau.

Auf bilateraler Ebene wurden zur Ermöglichung einer schnelleren und effizienteren Außerlanderschaffung von Fremden Rückübernahmeabkommen mit allen Nachbarstaaten und einer Reihe von Ländern, die als Problemdestinationen gelten, abgeschlossen. Derzeit sind Verhandlungen mit Nigeria im Laufen. Darüber hinaus haben vor kurzem Fachgespräche mit Vertretern der Chinesischen Botschaft in Wien stattgefunden, um auftretende Probleme bei der Rückführung chinesischer Staatsangehöriger auszuräumen.

Durch Charterabschiebungen wird es überdies ermöglicht, Fremde, bei denen eine Abschiebung mittels Linienflugzeugs bereits einmal gescheitert oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, abzuschicken. In diesem Bereich erfolgte auch bereits eine Zusammenarbeit mit Deutschland und der Schweiz; eine Erweiterung auf andere Staaten ist beabsichtigt.

Hinsichtlich der Behauptung betreffend den Verbleib von Fremden im Bundesgebiet ist festzuhalten, dass § 56 FrG normiert, unter welchen Bedingungen Fremde zur Ausreise verhalten werden können (Abschiebung). Darüber hinaus legt eine Reihe von Bestimmungen sowohl im Fremden- als auch im Asylgesetz fest, dass in bestimmten Fällen eine Außerlanderschaffung von Fremden nicht zulässig ist. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise das Abschiebeverbot gemäß § 21 Abs. 2 Asylgesetz sowie das Refoulementverbot gemäß § 57 FrG zu nennen.

Ist eine Abschiebung unzulässig oder aus tatsächlichen Gründen, etwa wegen Fehlens eines Reise- oder Ersatzreisedokumentes, unmöglich, kann gemäß § 56 Abs. 2 ein Abschiebungsaufschub gewährt werden.

Zu Frage 3:

Im ersten Halbjahr 2003 wurden insgesamt 4.869 Fremde ab- oder zurückgeschoben, davon 914 auf dem Luftweg und 3.955 auf dem Landweg. Überdies wurden in diesem Zeitraum zwei Charterabschiebungen nach Nigeria durchgeführt.

Im ersten Halbjahr 2003 wurden 1.895 Asylverfahren negativ abgeschlossen (davon 1.114 in erster und 781 in zweiter Instanz).

Da keine Statistiken über Fremde, die von einem österreichischen Strafgericht verurteilt wurden, geführt werden, würde eine Beantwortung in jedem Fall eine aktenmäßige Abfrage erfordern. Da dafür ausreichende Kapazität nicht zur Verfügung steht, ersuche ich um Verständnis, dass ich diese Frage nicht beantworte.

Zu Frage 4:

Aufgrund der mir vorliegenden Statistiken, die lediglich Auskunft über verhängte Aufenthaltsverbote einerseits und negativ abgeschlossene Asylverfahren andererseits geben, ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich, da ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen erfassten Daten nicht hergestellt werden kann.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large initial 'C' followed by a series of loops and a final 't'.